



Karate Verein Kaizen Lunkhofen

Die Karateschule für Körper & Geist



Vereinsstatuten

Statuten des Karate Verein Kaizen Lunkhofen

Datum: 19. Februar 2010

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz	2
II. Zweck.....	2
III. Mitgliedschaft	2
IV. Austritt, Streichung, Ausschluss	4
V. Organe des Vereins.....	4
VI. Finanzen	7
VII. Statuten-Änderungen	8
VIII. Auflösung des Vereins	8
IX. Übergangsbestimmungen	8



Karate Verein Kaizen Lunkhofen

Die Karateschule für Körper & Geist



Vereinsstatuten

I. Name, Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Karate Verein Kaizen Lunkhofen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich in 8917 Oberlunkhofen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt, den Sport des Karate-Do auf allen Alters- und Fähigkeitsstufen nach der Tradition des Goju Ryu Stils und gemäss den Richtlinien der "Society of Harmonious Fists" (S.O.H.F.) Karate Verband, zu betreiben und zu fördern. Er strebt ein hohes Niveau in der Kampfkunst Karate an. Ferner pflegt er die Förderung des Nachwuchses, betreibt Ausbildung und ermöglicht Wettkämpfe. Der Verein ist gemeinnützig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Es gibt drei Formen der Vereinsmitgliedschaft:
a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
c) Ehrenmitglieder.
Alle Mitglieder besitzen ab dem 16. Altersjahr das Stimmrecht.

Art. 4 Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche aktiv Karate betreiben. Interessierte können 4 gratis Probetraining machen und danach entscheiden, ob sie dem Verein beitreten wollen. Der Trainer hat das Recht einer Person die Aufnahme zu verwehren.

Art. 5 Minderjährige können als Aktivmitglieder nur mit Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.

Art. 6 Passivmitglieder sind Vereinsmitglieder, welche nicht aktiv Karate betreiben wollen. Sie zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 7 Gönner unterstützen den Karatesport und den Verein. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahres-



Karate Verein Kaizen Lunkhofen

Die Karateschule für Körper & Geist



Vereinsstatuten

beitrag.

- Art. 9** Natürliche Personen können Ehrenmitglied, Aktivmitglied, Passivmitglied oder Gönner werden. Juristische Personen können Gönner werden.
- Art. 10** Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme der Aktivmitglieder
- Art. 11** Gegenüber einem ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht dem Gesuchsteller das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- Art. 12** Passivmitglieder müssen durch Aktivmitglieder, die das Stimmrecht besitzen, dem Vorstand vorgeschlagen werden. Ueber die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 13** Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der jeweiligen Satzungen (Statuten, Betriebsordnung, Weisungen) des Vereins und die Vorschriften allfälliger übergeordneter Verbände ein.
- Art. 14** Ehrenmitglieder werden von der GV ernannt. Deren Mitgliederbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie geniessen dieselben Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- Art. 15** Für Versicherung (Haftpflicht, Unfall, etc.) ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und eine Versicherung ist obligatorisch. Eine diesbezügliche Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.



Vereinsstatuten

IV. Austritt, Streichung, Ausschluss

Art. 16 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit per 31. Dezember möglich und muss dem Vorstand schriftlich, mindestens 30 Tage vor Ablauf des Termins mitgeteilt werden. Die Kündigung muss schriftlich, in Briefform sowie persönlich unterschrieben per Post an die Postadresse des Vereines geschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine mündliche Kündigung oder eine Kündigung per Email ist nichtig. Der Austritt entbindet nicht von den bereits vorher fälligen finanziellen Verpflichtungen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

Art. 17 Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod oder freiwilligen Austritt
2. durch Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) sich grober oder wiederholter Verletzungen der statutarischen Verpflichtungen schuldig macht
 - b) gegen die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane und die Vereinsvorschriften verstößt
 - c) mangelndes Interesse am Vereinsgeschehen zeigt
 - d) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist
 - e) durch sein Verhalten, seine Äusserungen bzw. sein Auftreten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und muss von der GV bestätigt werden. Während dieser Sperrzeit sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt. Rekurs des Ausgeschlossenen an den Vorstand, zuhanden der GV, ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig und hat eine Begründung zu enthalten.

Der Vorstand ist verpflichtet, von übergeordneten Verbänden gewünschte Ausschlüsse vorzunehmen.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentli-



Vereinsstatuten

cherweise im 1. Quartal zusammen, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte verlangen.

- Art. 20** Die GV wird gewöhnlich durch den Vorstand einberufen. Wenn aber wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten unter schriftlicher Angabe der Traktanden, die zur Behandlung gelangen sollen, die Einberufung einer GV verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesem Begehren innert 14 Tagen nachzukommen.
- Art. 21** Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt auf geeignetem Wege mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der provisorischen Traktanden.
- Art. 22** Anträge von Mitgliedern an die GV müssen bis spätestens zwei Wochen vor der GV in schriftlicher Briefform dem Vorstand mit genügender Begründung eingereicht werden. Anträge, welche nicht innert der gesetzten Frist oder ohne Begründung eintreffen, sind ordentlicherweise dem Vorstand zur Prüfung zu unterbreiten und zur Beschlussfassung auf die nächste GV zurückzulegen. Die sofortige Behandlung kann nur im Einverständnis mit dem Vorstand erfolgen.
- Art. 23** Der Beschlussfassung der GV unterstehen:
1. Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach separater Beitragsordnung
 3. Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 4. Revision der Statuten und Reglemente
 5. Beschlüsse, die die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigen
 6. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 8. Aufnahme von Passivmitgliedern
 9. Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben
 10. Auflösung und Liquidation des Vereins.
- Art. 24** Bei Wahlen und Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag kann geheime Abstimmung erfolgen.
- Art. 25** Die GV ist immer beschlussfähig, wie gross auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge.
- Art. 26** Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, sofern die Statuten nicht eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.
- Art. 27** Für die Auflösung und Liquidation des Vereins ist eine Zweidrittel Mehrheit sämtlicher des Vereins angehörenden Mitglieder erforderlich.



Vereinsstatuten

- Art. 28** Der Vorstand umfasst folgende Chargen:
1. Präsident
 2. Vize-Präsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Dojo Leiter
- Einzelne Chargen können zusammengefasst werden. Die mind. Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt 3. Als Anerkennung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zahlen die Vorstandsmitglieder einen reduzierten Beitragssatz, welcher in der Beitragsordnung geregelt wird.
- Art. 29** Der Vorstand kann sich selber konstituieren, d.h. die GV wählt den Präsident und dann die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 30** Dem Vorstand obliegt:
1. Aufnahme, Suspension und Ausschluss von Mitgliedern.
 2. Vertretung des Vereins nach aussen
 3. Vollzug der Beschlüsse, Leitung der Geschäfte und des Karatesportes des Vereins
 4. Verkehr mit übergeordneten Verbänden und befreundeten Vereinen
- Art. 31** Die Kompetenzsumme des Vorstandes ist unter Art. 41 geregelt.
- Art. 32** Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.
- Art. 33** Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen sowie die Vereinsversammlungen. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er besammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
Der Vize-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten.
Der Aktuar führt die Protokolle, eine Sammlung der Beschlüsse und die allgemeine Korrespondenz sowie das Mitgliederwesen.
Der Kassier führt die Buchhaltung und leitet das Rechnungswesen.
Dem Dojo Leiter untersteht der Trainingsbetrieb, die Trainer sowie die Co-Trainer.
- Art. 34** Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten, Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen oder Berater von aussen zuzuziehen.
- Art. 35** Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Quittungen werden rechtsgültig vom Kassier al-



Vereinsstatuten

lein unterzeichnet.

- Art. 36** Die GV wählt auf je ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassenbestand, das Inventar sowie Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen.
- Art. 37** Der Dojo Leiter: Die Generalversammlung und der Vorstand haben keinen Einfluss bei der Wahl des Dojo Leiters gemäss Hierarchie in der Kampfkunst. Der Dojo Leiter bestimmt allein seinen Nachfolger.

VI. Finanzen

- Art. 38** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung durch Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.
- Art. 39** Sämtliches Vereinsvermögen des Vereins wie Material, Fahrzeuge, Werkzeuge, Akten, etc. dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes bzw. der GV verkauft, vermietet oder zu privaten Zwecken verwendet werden.
- Art. 40** Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne irgendeiner Art, die aus Veranstaltungen des Vereins zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- Art. 41** Dem Vorstand wird jährlich eine Kompetenzsumme von 1.500,-- Fr. zur Verfügung gestellt. Erfolgt kein neuer Antrag des Vorstandes um Festsetzung der neuen Summe, ist diese von der GV nicht mehr abzusegnen. Die Kompetenzsumme ist nicht mit den vergangenen Jahren kumulierbar und wird jährlich neu bestellt. Die GV sowie die Revisoren sind über allfällig verwendete Mittel in der Jahresrechnung zu informieren. Der Vorstand setzt diese Mittel mit bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen und Wohlergehen des Vereines ein.
- Art. 42** Die Beiträge werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsperioden sind vom 01. Januar bis 31. Dezember und müssen im Voraus bezahlt werden. Tritt ein Mitglied unterjährig bei, wird der Mitgliedsbeitrag auf den Rest des Jahres bezogen.
- Art. 43** Die Trainer werden von der Beitragspflicht befreit. Eine Vergütung der Trainerstunden erfolgt separat und wird vom Vorstand festgelegt.



Vereinsstatuten

Art. 44 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Statuten-Änderungen

Art. 45 Die Abänderung dieser Statuten kann durch die Generalversammlung gemäss Art. 25 und 26 beschlossen werden.

Art. 46 Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung einzureichen. Solche Anträge müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet werden. Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 47 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV gemäss Art. 25 und 27 dieser Statuten durchgeführt werden. Der Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden.

Art. 48 Die GV bestimmt über die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens.

IX. Übergangsbestimmungen

Art. 49 Die vorliegenden Statuten wurden am 19. Februar 2010 durch die GV genehmigt und in Kraft gesetzt.